



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 1 (S. 423)**

Titel                       **Verordnung vom 22sten Brachmonat wegen Bezug  
der Einzugs- Becher- und Braut-Gelder.**

Ordnungsnummer

Datum                      22.06.1803

[S. 423] Aus Veranlassung verschiedener Spezial-Einfragen und Desiderien, und einer unterm 6ten Junii hinterbrachten dießfälligen Weisung der Commission des Innern, – ertheilt der Kleine Rath den sämmtlichen Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern den Auftrag, den in ihren respectiven Amtsbezirken befindlichen Gemeinden anzuzeigen, daß, in Gewärtigung eines dießfalls bestimmtem Gesetzes, die vor der Revolution üblichen Einzugs- Becher- und Brautgelder von Fremden, d. H. von solchen Weibern, die entweder aus einer anderen Gemeinde oder einem andern Canton her sind, als ihre Ehemänner, – oder aber gar Landesfremd sind, – wiederum wie ehemals zu Handen der Kirchen- und Armengüter und wohlthätigen Anstalten durch die betreffenden Verwaltungen in allen Gemeinden zu Stadt und Land bezogen werden, übrigens aber die Herrn Bezirks- und Unterstatthalter dahin einwürken sollen, daß in denen Gemeinden, in die sich fremde Weiber verheyrathen, die sonst üblichen lästigen Zumuthungen von Gemeindstrünken und dergleichen unterbleiben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.05.2016]